

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 453/2010/EG)

Überarbeitet am: 12. Dezember 2012 Erste Ausstellung am: 16. März 2007 SDB-Nr. 127-14

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

800 GoldEnd® Band

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Solider Spaltfüller. Dies ist ein robustes, nicht aushärtendes Gewindedichtmittel und Schmiermittel aus verformbarem trockenem Polytetrafluorethylen (PTFE).

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY
860 Salem Street
Groveland, MA 01834-1507, USA
Tel.: +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785
(Mon. - Fri. 8:30 - 5:00 PM EST)
E-Mail (SDB-Fragen): ProductMSDSs@chesterton.com
E-Mail: customer.service@chesterton.com
Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com

Händler:

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche
Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)
Giftnotruf München: +49 (0) 89-19240
Schweizerisches Tox-Zentrum: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung nach Richtlinie 1999/45/EG

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in einer Gefahrenkategorie nach Richtlinie 1999/45/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

2.1.2. Weitere Informationen

Dieses Produkt ist nicht als "gefährliches Material" klassifiziert, wie definiert in;

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Richtlinie 1999/45/EG

Gefahrensymbole: Keine

R-Sätze: –

S-Sätze: –

Sonstige Angaben: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Im Industriegebrauch nicht zu erwarten. PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Bei Temperaturen über 260°C können giftige Zersetzungssubstanzen freigesetzt werden. Auf Grund giftiger Zerfallsprodukte bei der Handhabung von PTFE nicht rauchen (Hände waschen, um Giftstoffe nicht auf Tabak zu bringen).

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Klassifizierung (1272/2008/EG gemäß)	Klassifizierung (67/548/EWG gemäß)
Keine					

Gefahrenbezeichnungen 67/548/EWG gemäß: Nicht anwendbar
Voller Wortlaut von H-Hinweisen und R-Sätzen in ABSCHNITT 16.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, 67/548/EWG, 99/45/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung: Wenn Zerfallsdämpfe Übelkeit verursachen, an frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.

Hautkontakt: nicht anwendbar

Augenkontakt: nicht anwendbar

Verschlucken: nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260°C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen. Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Für das umgebenden Feuer genehmigten Feuerlöscher benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Giftige Dämpfe werden bei Temperaturen über 260°C erzeugt. Das Produkt wird in einer Atmosphäre von >95% Sauerstoff brennen, wenn eine Zündquelle vorhanden ist.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Es wird empfohlen, daß Feuerwehrpersonal eigenständiges Atmungsgerät benutzt, um Schutz gegen gefährliche Zerfallsprodukte zu geben.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine besonderen Schritte erforderlich. Ungiftig

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Umgang mit PTFE-Produkten nicht rauchen; nach dem Gebrauch Hände waschen, um Übertragung auf Tabakprodukte zu verhindern.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Gefährliche Bestandteile**Arbeitsplatzgrenzwert
ppm mg/m³TLV – ACGIH
ppm mg/m³

Keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Technische Maßnahmen**

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn bei extremer Hitze benutzt, lokale Entlüftungsanlage einsetzen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen**Atemschutz:** Nicht erforderlich.**Schutzhandschuhe:** Normal nicht nötig.**Schutzbrille und Gesichtsschutz:** Normal nicht nötig.**Weitere Angaben:** Keine**8.2.3. Umweltbelastungsschutz**

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	Fest	Geruch	nicht anwendbar
Farbe	gelb	Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Siedepunkt	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht anwendbar
Schmelzpunkt	342°C	Aromate in Gewichtsprozent	nicht anwendbar
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	nicht anwendbar	pH-Wert:	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar	Relative Dichte	Spezifisches Gewicht 1,3
Methode	Keine	Verteilungskoeffizient (Wasser/Öl)	nicht anwendbar
Viskosität	nicht anwendbar	Dampfdichte (Luft=1)	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	keine Daten erhältlich	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar	Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht anwendbar	Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Beständig

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Hitze über 260°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fluor, Chlor-Trifluorid und ähnliche Verbindungen, sowie geschmolzene Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Spuren von Wasserstoff-Fluorid, Perfluorwasserstoff-Olefine und andere giftige Dämpfe können bei Temperaturen über 260°C freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Primärer Kontakt bei normaler Benutzung: Einatmen (PTFE-Zerfallsdämpfe) und Hautkontakt.

Akute Toxizität: PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260°C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen.

Chronische Effekte: Keine

Karzinogenität: Dieses Produkt enthält keine Karzinogene gemäß Einstufung durch die IARC (International Agency for Research on Cancer) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Sonstige Angaben: Keine bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Ungiftiges, inertes Material

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Material reagiert nicht chemisch und nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Fest. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Material kann vor der Entsorgung stabilisiert und erstarrt werden. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten. Dieses Produkt ist 91/689/EWG gemäß nicht als Sonderabfall klassifiziert.

Europäisches Abfallverzeichnis: 07 02 13

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar
 TDG: nicht anwendbar
 US DOT: nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: Nicht gefährlich, Nicht geregelt
 TDG: Nicht gefährlich, Nicht geregelt
 US DOT: Nicht gefährlich, Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar
 TDG: nicht anwendbar
 US DOT: nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar
 TDG: nicht anwendbar
 US DOT: nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

14.8. Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EG-Verordnungen**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EG-Verordnungen: Keine

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 11

Wassergefährdungsklasse: nwg

Andere nationale behördliche
Verordnungen: Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEL: Nicht wirksame Konzentration
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
 PEL: Zulässige Belastungsgrenze
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität
 TDG: Beförderung gefährlicher Güter (Kanada)
 TLV: Grenzwert
 US DOT: US-Ministerium für Verkehrswesen
 vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulierender Stoff
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Europäisches Informationssystem für chemische Stoffe (ESIS)
 Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) – Informationen über chemische Stoffe
 Hazardous Substances Data Bank (HSDB)
 Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)

Relevante H-Hinweise: Keine

Relevante R-Sätze: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1-16, auf neues Format aktualisiert.

Weitere Informationen: Keine

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.